

RS Vwgh 1995/7/26 95/16/0169

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §114;

FinStrG §136;

FinStrG §137;

FinStrG §93 Abs2;

Rechtssatz

Für die Rechtmäßigkeit eines Hausdurchsuchungsbefehles reicht zunächst allein der Verdacht eines Finanzvergehens aus. Daß der Verdächtige ein Finanzvergehen begangen hat, braucht dabei im Zeitpunkt der Erlassung des Hausdurchsuchungsbefehles noch nicht nachgewiesen zu sein, weil diese Aufgabe erst dem Untersuchungsverfahren nach den §§ 114 ff FinStrG und dem Straferkenntnis zukommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995160169.X07

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at